

Sehr geehrte Frau Dienststellenleiterin!
Sehr geehrter Herr Dienststellenleiter!
Sehr geehrte Damen und Herren!

In den letzten Tagen wurden in den FAQ's auf der [Corona-Info-Intern](#) Seite folgende Änderungen vorgenommen:

6. a) Was gilt für Bedienstete zur Kinderbetreuung?

Im Falle einer behördlichen Schließung von Kindergärten und Schulen in diesem Schuljahr 2021/2022 aus Anlass der COVID-19-Pandemie sowie bei behördlicher Absonderung (Quarantäne) von Kindern bei COVID-19-Verdachtsfällen kann für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr eine neue Dienstfreistellung (Sonderbetreuungszeit) für die Dauer der notwendigen Betreuung im Gesamtausmaß von maximal 4 Wochen gewährt werden.

Bitte beachten Sie: Im Falle der behördlichen Schließung von Kindergärten und Schulen entfällt die Nachweispflicht. Der Nachweis für eine Absonderung ist der Personalstelle weiterhin ehestmöglich vorzulegen. Als Nachweis gilt der durch die Bildungseinrichtung ausgehändigte Elternbrief der MA 15 – Gesundheitsbehörde.

Für das Schuljahr 2021/2022 darf in Summe das Gesamtausmaß der Dienstfreistellung für diese Sonderbetreuung unabhängig vom Anlassfall (Betreuung von Kindern, Menschen mit Behinderung, pflegebedürftigen Personen) von maximal 4 Wochen nicht überschritten werden.

6. b) Was gilt für Bedienstete zur Betreuung von Menschen mit Behinderung und für Angehörige von pflegebedürftigen Personen?

Eine bis zu vierwöchige Dienstfreistellung (Sonderbetreuungszeit) kann auch im Falle einer Betreuungspflicht für Menschen mit Behinderungen unabhängig von ihrem Alter, die in einer Einrichtung der Behindertenhilfe oder einer Lehranstalt für Menschen mit Behinderungen bzw. einer höherbildenden Schule betreut oder unterrichtet werden, und diese Einrichtung oder Lehranstalt bzw. höherbildende Schule auf Grund behördlicher Maßnahmen teilweise oder vollständig geschlossen wird, gewährt werden.

Überdies ist die Inanspruchnahme einer Dienstfreistellung möglich, wenn Menschen mit Behinderungen üblicherweise die persönliche Assistenz in Anspruch nehmen und diese in Folge von COVID-19 nun nicht mehr sichergestellt ist. Die Dienstfreistellung kann in diesem Fall von nahen Angehörigen der zu betreuenden Person in Anspruch genommen werden. Ein gemeinsamer Haushalt wird nicht vorausgesetzt.

Die Regel für diese Dienstfreistellung gilt auch für Angehörige von pflegebedürftigen Personen, wenn deren Pflege oder Betreuung kurzfristig in Folge des COVID-19-bedingten Ausfalls einer Betreuungskraft nicht mehr sichergestellt ist.

Für den Zeitraum des Schuljahres 2021/2022 darf in Summe das Gesamtausmaß der Dienstfreistellung für diese Sonderbetreuung unabhängig vom Anlassfall (Betreuung von Kindern, Menschen mit Behinderung, pflegebedürftigen Personen) von maximal 4 Wochen nicht überschritten werden.

18. Schutzmaßnahmen

Umsetzung der Schutzmaßnahmen im Kermagistrat

- Für **geimpfte/genesene/getestete** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist das Betreten und der Aufenthalt in **öffentlich zugänglichen Teilen von Amtsgebäuden** der Stadt Wien nur mit einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard gestattet.

In nicht öffentlich zugänglichen Teilen von Amtsgebäuden der Stadt Wien ist das Betreten und der Aufenthalt **ohne Maske** gestattet.

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **ohne Zertifikate** d.h. die weder getestet, genesen noch geimpft sind, ist das Betreten und der Aufenthalt in **öffentlichen und nicht öffentlich zugänglichen Amtsgebäuden** der Stadt Wien nur mit einer **FFP2-Maske** gestattet.
- **Kundinnen und Kunden** ist das Betreten und der Aufenthalt in Amtsgebäuden der Stadt Wien nur mit einer **FFP2-Maske** gestattet.
- Kundinnen- und Kundenverkehr ist für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Maske gestattet, sofern geeignete organisatorische oder technische Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimieren (z.B. Plexiglas).
- Die 1 m Abstandsregelung gemäß Hausordnung bleibt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für Kundinnen und Kunden unverändert aufrecht.

18 d) Ab wann und wie lange ist ein Impfnachweis gültig?

Vollimmunisierung:

- Immunisierung durch zwei Teilimpfungen:
Das Impfzertifikat gilt ab der Zweitimpfung, die nicht länger als **360 Tage** zurückliegen darf. Zwischen der Erst- und Zweitimpfung müssen mindestens 14 Tage liegen.
- Immunisierung durch eine Impfung:
Ab dem 22. Tag nach der Impfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 mit nur einer Dosis gilt der Impfnachweis für 270 Tage ab dem Impftag.
- Immunisierung durch Impfung von Genesenen:
Sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 vorlag oder zum Zeitpunkt der Impfung bereits ein Nachweis auf neutralisierende Antikörper vorliegt, gilt der Impfnachweis bereits ab dem Zeitpunkt der Erstimpfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 für 360 Tage.

Nach Vollimmunisierung: Weitere Impfung:

Der Impfnachweis gilt für 360 Tage nach einer weiteren Impfung. Zwischen dieser und der Vollimmunisierung müssen mindestens 120 Tage verstrichen sein.

Des Weiteren finden sie hier die von der MA 2 – Personalservice zur Verfügung gestellte **Übersicht der Entgeltfortzahlung Coronavirus für Dienststellen** - Stand 21.09.2021 als [pdf-Datei](#)

Mit besten Grüßen



Martina Feurer

Leiterin der Stabsstelle Strategie und Kommunikation

Magistratsdirektion – Personal und Revision

Haus des Personals

1010 Wien, Bartensteingasse 9

Telefon +43 1 4000 81603

E-Mail martina.feurer@wien.gv.at

Web wien.gv.at